

Vereinsstatuten

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Status

Unter dem Namen Forum-Mann besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZBG mit Sitz in St. Gallen, welcher am 21.06.1997 unter dem damaligen Namen „Männerbüro Ostschweiz“ gegründet worden ist.

Art. 2 Zweck

Forum-Mann ist ein Zusammenschluss von Männern, Männergruppen und Männerorganisationen im Raume Ostschweiz.

Vernetzen: Forum-Mann vernetzt Männer und Männerorganisationen in ihrer Reflexion über zeitgemässe und entwicklungsförderliche Lebensbilder, Lebensentwürfe und Rollenbilder (Mann sein heute).

Verstehen: Forum-Mann unterhält eine telefonische Anlauf- und Auskunftsstelle für Männer in schwierigen Lebenslagen. Forum-Mann leistet solidarische Unterstützung aus der Optik von Männern für Männer und vermittelt bei Bedarf professionelle Hilfe.

Veranstalten: Forum-Mann beteiligt sich an bzw. organisiert zielgruppenspezifische wie auch öffentliche Anlässe zu Fragen innovativer und ganzheitlicher Lebenskonzepte als Mann in dieser Gesellschaft.

Art. 3 (entfällt)

Art. 4

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

2 Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied kann jede männliche Person werden, die sich aktiv, materiell oder ideell für die Verwirklichung der Vereinsziele einsetzt.

Gönner oder Gönnerin kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich für den Vereinszweck interessiert oder den Verein unterstützen will. Sie haben einen jährlichen Jahresbeitrag zu leisten. Dafür werden sie regelmässig informiert und haben Zutritt zu speziell organisierten Veranstaltungen.

Art. 6

a) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern. Es besteht die Möglichkeit, den Entscheid mit einem Rekurs innert dreissig Tagen an die nächste Vereinsversammlung weiterzuziehen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Forum-Mann

b) Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages und die Bestätigung des Vorstandes.

c) Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand. Das ausscheidende Mitglied ist aber noch verpflichtet, angefangene Arbeiten ordnungsgemäss abzuschliessen oder entsprechende Vorarbeiten dem Vereinsvorstand auszuhändigen.

d) Die Mitgliedschaft erlischt überdies nach wiederholter Nichtbezahlung des Jahresbeitrags.

3 Organe

Art. 7

Die Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung (Vereinsversammlung)
2. Vereinsvorstand
3. Revisoren

3.1 Mitgliederversammlung

Art. 8

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen (MV) finden jährlich statt, eine ausserordentliche, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 9

Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich und unter Angabe der Traktanden zur Mitgliederversammlung ein.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Gönner und Gönnerinnen oder Gäste nehmen an der MV ohne Stimm- und Wahlrecht teil.

Art. 11

Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresberichte vom Vorstand
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- Behandlung des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge / Gönnerbeiträge
- Überprüfung des Zwecks

Art. 13

In den Entscheidungsbereich der Mitgliederversammlung gehören ebenfalls Anträge auf Statutenänderungen und Auflösung des Vereines. Diese müssen schriftlich mit der Einladung vorgelegt werden. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Forum-Mann

3.2 Vorstand

Art 14

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Es können weitere Mitglieder ins Vorstandsgremium berufen werden¹.

Art. 15

Der Vorstand hat die nachstehenden Aufgaben und Kompetenzen:

1. Führung des Vereins
2. Vertretung des Vereins nach aussen beziehungsweise Delegation von Vertretungsaufgaben an Vereinsmitglieder
3. Koordination zwischen den einzelnen Projektgruppen
4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
5. Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
6. Festlegung und Verantwortung für die Durchführung der Vereinsarbeit
7. Beschaffung der nötigen Finanzen und deren Verwaltung
8. Kontakt und Koordination mit Organisationen und Institutionen
9. Genehmigung von Projektbudgets
10. Bildung von Projektgruppen, auch mit vereinsexternen Fachleuten

Art 16

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die MV gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 17

Die Arbeitsweise des Vorstandes:

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
2. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf zu Sitzungen.
3. Sitzungen vom Vorstand und von Projektgruppen sind in Protokollen festzuhalten.
4. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben und Kompetenzen an andere Organe delegieren.
5. Projekte und diesbezügliche Budgets im Namen des Vereines sind vom Vorstand zu genehmigen. Der Vorstand erlässt Richtlinien zu deren Kontrolle.
6. Die Vereins- und Projektrechnungen sind getrennt zu führen.

3.3 Revisoren

Art. 18

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen des Vereins einmal jährlich und erstatten der MV Bericht. Revisoren müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Revisor kann auch eine juristische Person sein.

Art. 19

Aufgaben und Grenzen von Projektgruppen:

Die Aufgabenbereiche, Arbeitsweise und die Zusammensetzungen werden durch eigene Reglemente und Vereinbarungen bestimmt. Diese müssen durch den Vorstand genehmigt werden. In der Ausführung ihrer Aufgaben sind die Organe inhaltlich an die Vorgaben des Vereins gebunden.

¹ z.B. Vertreter der Projektgruppen

Forum-Mann

4 Mittel

Art. 20

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen
2. Einnahmen aus Aktionen, Projektaktivitäten
3. Freiwilligenbeiträgen, Sponsoring, Spendenaktionen, usw.
4. Gegebenenfalls vertraglich geregelten Beiträgen von Gemeinden, evtl. von Kantonen

Art. 21

Für die finanziellen und alle übrigen zivilrechtlichen Verpflichtungen, welche für den Verein in guten Treuen begründet werden, haftet, in den Grenzen des zwingenden Rechts, nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Jahresbeiträge beschränkt.

5 Auflösung des Vereins

Art. 22

Bei einer Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen den Gleichstellungsbüros der Region Ostschweiz (SG/AR/AI/TG) übergeben werden.

Art. 23

Im übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB's und OR's.

6 Anhang

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Juni 1997 genehmigt. Die Statuten wurden an der MV vom 21. Juni 1998 (Artikel 8) an der MV vom 23. Januar 2003 (Artikel 1-3, 6d) sowie an der MV vom 12. Februar 2010 (Art. 14, 17,1 und 17,2) geändert.

St.Gallen, 12. Februar 2010

Der Vorstand:

Cornel Rimle, Präsident

Johannes Dörig

Christoph Giger